



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Gesundheitsausschuss	07.12.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Einbindung der Hilfsorganisationen in den bodengebundenen Rettungsdienst vom 01.02.2011 bis 03.10.2011, 7:30 Uhr, in Form von Interimsverträgen

Am 05.05.2009 hat der Rat die Änderung des Rettungsdienstbedarfsplanes beschlossen (1068/2009). Der neue Rettungsdienstbedarfsplan, der mit den Kostenträgern (Krankenkassen) abgestimmt wurde, sieht im Wesentlichen vor, die Vorhaltung für die Notfallrettung erheblich aufzustocken. Der Rat hat am 30.06.2009 den Bedarf für die Ausschreibung anerkannt (2043/2009) und am 17.12.2009 der Verlängerung der Verträge einschließlich der Aufstockung zugestimmt (4625/2009).

Da Teile des Rettungsdienstes nicht mit eigenen Kräften der Berufsfeuerwehr gedeckt werden können, wurde ein öffentliches Vergabeverfahren für die Beauftragung an externe Leistungserbringer in Gang gesetzt.

Da die dringende Notwendigkeit der Aufstockung der Rettungsmittel ein Abwarten nicht zuließ, wurden mit den Hilfsorganisationen als den derzeitigen Leistungserbringern öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen, deren Laufzeit mit Ablauf des 31.01.2011 endet, da zum 01.02.2011 das Ergebnis des laufenden Ausschreibungsverfahrens umgesetzt werden sollte (1098/2010).

Dieses laufende Ausschreibungsverfahren für den Bodenrettungsdienst in Köln ab 2011 sah ursprünglich eine Angebotsfrist für den 03.11.2010 vor. Der Vertragsbeginn war auf den 01.02.2011 terminiert.

Aufgrund verschiedener Rügen war der Vertragsbeginn aus vergaberechtlichen Gründen auf den 03.10.2011, 7.30 Uhr zu verschieben.

Da die Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen unter den Bedingungen des öffentlichen Vergaberechts praktisch Neuland ist, ist darüber hinaus zu erwarten, dass zumindest in den ersten Jahren Nachprüfungsverfahren stattfinden werden, bis gerichtlich geklärt ist, was an Anforderungen zulässig ist und was nicht. Diese Erfahrungen wurden bereits in anderen Bereichen (z. B. Abfallwesen) gemacht.

Insofern ist den Hilfsorganisationen -aufgrund des neuen Zeitstrahls- ein Angebot ein zu machen, den Interimsvertrag um weitere 8 Monate zu verlängern. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Hilfsorganisationen darauf einlassen oder andere Forderungen stellen.

Forderungen nach einem längeren Vertragsbeginn können dazu führen, dass zum einen die anderen Bieter uns eine Verschleppung und Wettbewerbsbehinderung vorhalten und zum anderen nach Zuschlagserteilung die Mitarbeiter von unterlegenen Bietern so schnell abwandern, dass den Hilfsorganisationen die Erfüllung des verlängerten Vertrages nicht mehr möglich ist. Beide Szenarien gehen zu Lasten der Stadt Köln.

Sofern die bisherigen Vertragspartner sich bereit erklären die Leistungen zu den bisherigen Konditionen zu erbringen, so ist dies im laufenden Haushalt enthalten und führt zu keinerlei Mehrausgaben. Sofern jedoch absehbar wird, dass die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Leistungen für den in Rede stehenden Interimszeitraum nur mit erheblichen Mehrausgaben zu bewirken ist, erfolgt unverzüglich eine erneute Vorlage.

gez. Kahlen